Mit Ihrem letzten Willen . . .

. . . die Zukunft gestalten.
Ein Testament kann helfen

BBSB
Bayerischer Blinden- und
Sehbehindertenbund e.V.

Sehr verehrte Leserin, sehr verehrter Leser,

Sie haben sich schon Gedanken gemacht, was später einmal mit Ihrem Vermögen geschieht.
Sicher ist es Ihnen wichtig, dass Ihr Geld und Ihr Besitz eine sinnvolle Verwendung findet und in gute Hände kommt.

Wir zeigen Ihnen mögliche Wege, wie Sie mit Ihrem letzten Willen die Zukunft gestalten können.

In Bayern leben rund 17000 blinde und ca. 55000 stark sehbehinderte Menschen. Jedes Jahr kommen im Durchschnitt 3000 Erblindungen durch Unfälle oder Krankheit hinzu. Betroffen sind Menschen aller Altersgruppen. Krankheitsbedingte Erblindungen treten jedoch besonders häufig im fortgeschrittenen Alter auf.

Mit Ihrem Vermächtnis können Sie über die eigene Zeit hinaus diesen Menschen helfen.

Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen einige unsere Hilfen für blinde und sehbehinderte Menschen in Bayern vor. Sie können sicher sein, dass Ihre Unterstützung ohne Abstriche diesen Projekten zugute kommt. Dafür gebe ich Ihnen mein Wort.

Ihre

Judith Faltl
Landesvorsitzende

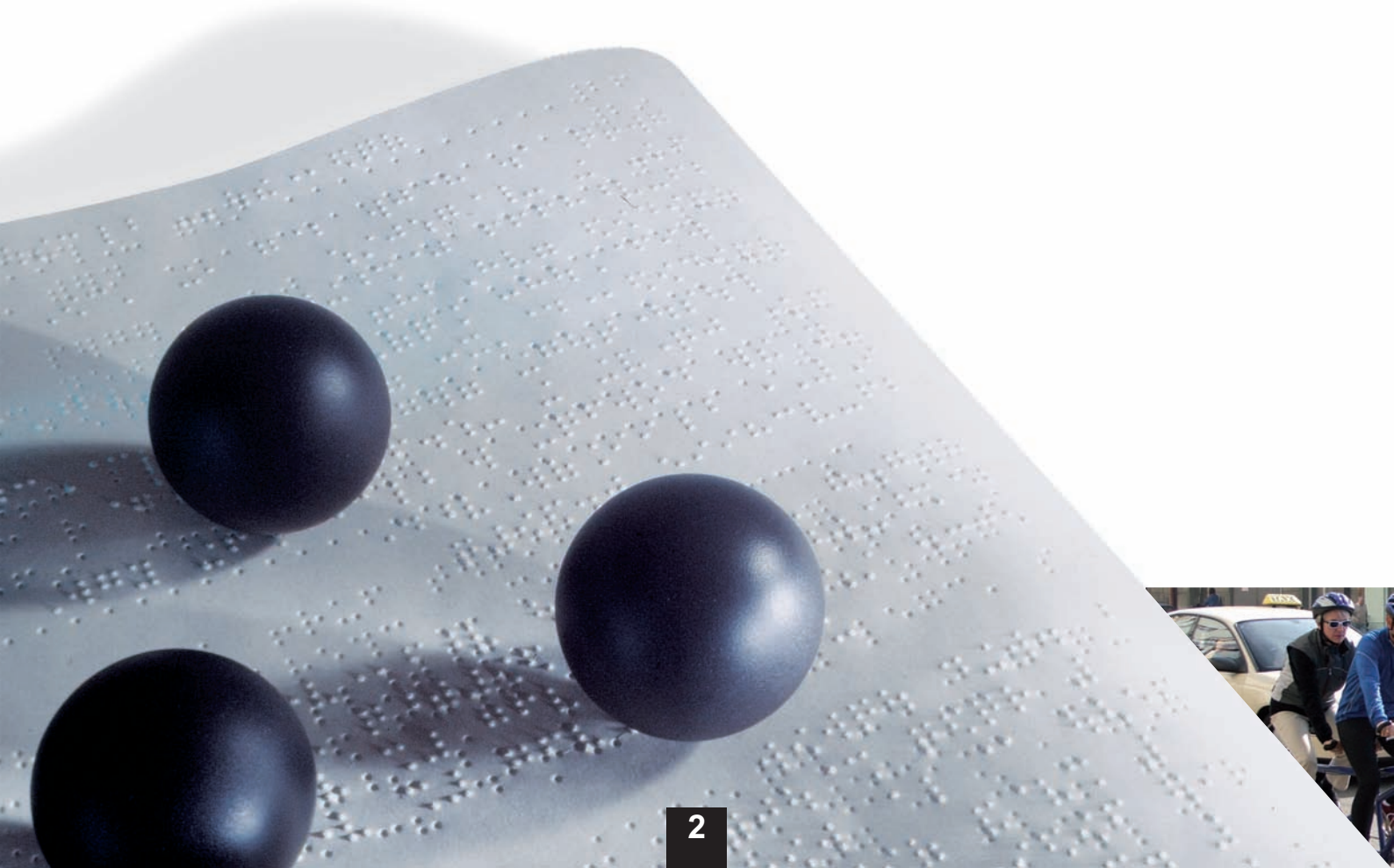

Vielfältiges Beratungs- und Dienstleistungsangebot

Der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. bietet diesen Menschen ein vielfältiges Beratungs- und Dienstleistungsangebot.

Unsere Hilfe ist für alle Betroffenen, Angehörigen und Interessierten da, unabhängig von einer Mitgliedschaft.

So können Sie mit Ihrem letzten Willen helfen,

- dass wir für blinde und sehbehinderte Menschen und deren Angehörige in Bayern wohnortnahe wirkungsvolle Hilfsangebote in 11 Beratungs- und Begegnungszentren anbieten können,

- dass auch in Zukunft viele blinde und sehbehinderte Gäste in unserem AURA-Hotel Kur- und Begegnungszentrum in Saulgrub (Landkreis Garmisch-Partenkirchen), notwendige Rehabilitation erhalten und ausreichende Erholung finden,

- dass blinde und sehbehinderte Senioren weiterhin die Möglichkeit haben, ihren Lebensabend in der familiären Umgebung unseres Altenpflegeheims in Zeitlofs (Rhön) zu verbringen,

- dass wir den laufenden Betrieb unseres Beratungs-, Informations- und Textservicezentrums (BIT), in dem wir Texte aller Art für Blinde und Sehbehinderte auf Kassette sprechen oder in Blindenschrift bzw. Großdruck übertragen (z. B. auch Schulbücher für Kinder), finanzieren können,

- dass wir in der Lage sind, Rehabilitationsfachkräfte zu beschäftigen, die blinde und sehbehinderte Menschen in verschiedenen Lebensbereichen trainieren, damit sie ihren Alltag wieder weitgehend selbständig bewältigen können,

- dass wir blinden und sehbehinderten Menschen durch fachkundige Beratung den Weg ins Berufsleben ermöglichen können,

- dass wir Eltern von blinden und sehbehinderten Kindern mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Testament

Die gesetzliche Erbfolge können Sie durch ein Testament abändern oder ergänzen. Es gibt zwei Wege, ein wirksames Testament zu errichten:

- Das „eigenhändige Testament“ gemäß § 2247 BGB
- Das „öffentliche Testament“ gemäß § 2232 BGB

Das eigenhändige Testament

Das gesamte Testament muss von Ihnen selbst handschriftlich geschrieben und eigenhändig mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden. Es soll außerdem den genauen Zeitpunkt (Tag, Monat, Jahr) und den Ort der Niederschrift enthalten. Bei einem „gemeinschaftlichen Testament“ genügt es, wenn ein Ehegatte das Testament schreibt und beide Ehegatten mit Vor- und Zunamen unterschreiben.

Beim eigenhändigen Testament bestimmen Sie den Ort der Aufbewahrung selbst. Am sichersten ist die Hinterlegung beim zuständigen Amtsgericht.

Die Kosten betragen derzeit einmalig:

Nachlasshöhe z.B. bei:		Gebühr	
Euro	20.000	Euro	18,00
Euro	50.000	Euro	33,00
Euro	100.000	Euro	51,75
Euro	200.000	Euro	89,25
Euro	300.000	Euro	126,75
Euro	400.000	Euro	164,25
Euro	500.000	Euro	201,75

Hinweis: Wer blind ist und deshalb Geschriebenes mit eigenen Augen nicht zu lesen vermag, kann kein wirksames eigenhändiges Testament errichten. Er/sie muss ein öffentliches Testament vom Notar verfassen lassen.

Das öffentliche Testament

Ein öffentliches Testament wird vom Notar geschrieben, indem er Ihren letzten Willen festhält und beurkundet. Der Notar berät Sie bei der Abfassung des Testaments und informiert Sie insbesondere über die Vorschriften der gesetzlichen Erbfolge und über das Pflichtteilsrecht für Kinder, Ehegatten und Eltern. Das öffentliche Testament wird stets beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt.

Sie haben bei dieser Form des Testaments die Gewissheit, dass Ihr letzter Wille den erbrechtlichen Vorschriften entspricht und nach Ihrem Ableben an das Nachlassgericht weitergeleitet wird.
Es entstehen aber Notargebühren.
Auch sie richten sich nach der Höhe der zu vererbenden Vermögenswerte:

Nachlasshöhe z.B. bei:		Notargebühren (Grundgebühren)	
Euro	20.000	Euro	72,00
Euro	50.000	Euro	132,00
Euro	100.000	Euro	207,00
Euro	200.000	Euro	357,00
Euro	300.000	Euro	507,00
Euro	400.000	Euro	657,00
Euro	500.000	Euro	807,00
Euro	1.000.000	Euro	1.557,00

Inhalt des Testaments

Es gilt der Grundsatz der Testierfreiheit. Das bedeutet, dass Sie den Inhalt Ihres letzten Willens selbst bestimmen. Eine gewisse Grenze wird durch das gesetzliche Pflichtteilsrecht gesetzt.

Wenn Sie keine letztwillige Verfügung treffen, gilt das gesetzliche Erbrecht.

Sie können ein früheres Testament jederzeit widerrufen oder abändern und neue erbrechtliche Verfügungen vornehmen.

In Ihrem Testament können Sie z. B. den Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund zum Erben oder gemeinsam mit einer anderen Person oder Organisation zum Miterben bestimmen.

Sie können unsere Arbeit aber auch dadurch begünstigen, dass Sie in Ihrem Testament zugunsten des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes ein Vermächtnis aussetzen. Auf diese Weise können Sie uns z.B. einen bestimmten Gegenstand, eine Immobilie oder eine Geldsumme vermachen. Ein Vermächtnis ist auch dann möglich, wenn Sie im Übrigen die gesetzliche Erbfolge belassen.

Möglich ist außerdem, dass Sie die Erbeinsetzung oder das Vermächtnis mit einem Zweck oder mit einer Auflage verbinden. So etwa: „Das Vermächtnis ist ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.“ oder: „dem Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund wird auferlegt, dass das Hausgrundstück nicht verkauft werden darf.“

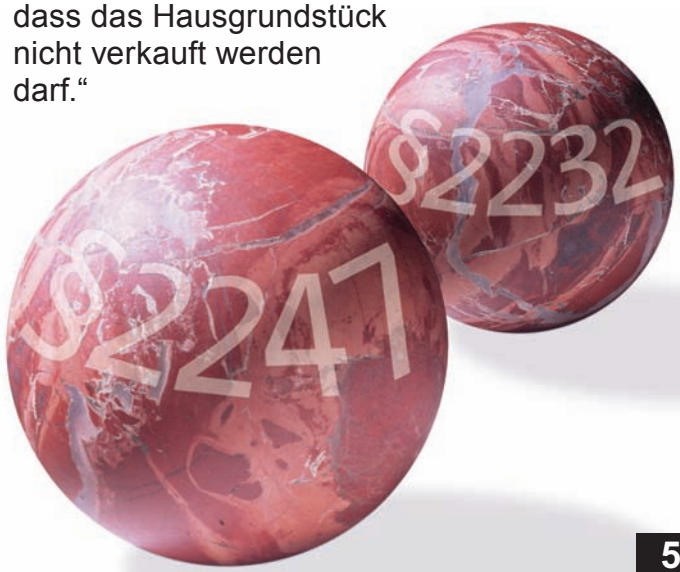

Erbschaftssteuer

Nach Abzug der Freibeträge erhebt der Staat bei einem Nachlass Erbschaftssteuer.

Geänderte Freibeträge siehe Beiblatt.

Die Erbschaftssteuer beträgt je nach Steuerklasse und Nachlasshöhe zwischen 7 und 50%. (Bei der Steuerklasse I (Ehegatten, Kinder, Enkeln) von 7% bis 30%, bei der Steuerklasse II (Geschwister, Vettern, Neffen und Nichten, Schwiegerkinder) von 12% bis 40% und bei den übrigen Erwerbern von 17% bis 50%).

Der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. ist als gemeinnützige Organisation von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 16b Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz)

Soweit Sie den Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund bedenken, fällt keine Erbschaftssteuer an.

Unser Angebot: Nachlassabwicklung

Der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund verfügt über große Fachkenntnis und Erfahrung in Fragen der Nachlassabwicklung. Wir kümmern uns gerne um die Grabpflege.
Mit großer Sorgfalt und Genauigkeit erledigen wir die Nachlassabwicklung – insbesondere die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses, Wohnungsauflösung und die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten. Sie können in Ihrem Testament festlegen, dass die Nachlassabwicklung durch den Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund erfolgen soll.

Aus unserer Satzung

Der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen (AZ. VR. 3193)

§ 3 unserer Satzung lautet:

§ 3 Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der blinden und sehbehinderten sowie der zusätzlich gehandikapten Menschen in Bayern zur Wahrnehmung aller Angelegenheiten des Blinden- und Sehbehindertenwesens. Ziel unserer Selbsthilfeorganisation ist es, alles dafür zu tun, dass blinde und sehbehinderte sowie zusätzlich gehandikapte Menschen ein selbstbestimmtes und möglichst selbstständiges Leben führen und am Leben der Gemeinschaft teilhaben können. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke). Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:

1. Errichtung und Unterhalt von Beratungs- und Begegnungszentren für blinde, sehbehinderte, von Blindheit oder Sehbehinderung bedrohte Menschen und alle am Blinden- und Sehbehindertenwesen interessierte Personen und Stellen; die Beratung erfolgt ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft;

2. Einflussnahme auf die Gesetzgebung und die Gesetzesanwendung;

3. Rechtsberatung, Rechtsvertretung und Verbandsklagen in behinderungsspezifischen Angelegenheiten im rechtlich zulässigen Umfang;

4. Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie Förderung der Rehabilitation zur Bewältigung des Alltags;

5. Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben und Mitwirkung bei der Erschließung neuer Erwerbsmöglichkeiten;

6. Förderung der medizinischen Forschung, Prävention, der Rehabilitation und von Maßnahmen zur Verhütung von Sehbehinderung und Blindheit beziehungsweise zur Optimierung und Wiederherstellung der Sehfähigkeit;

7. Durchsetzung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen, unter anderem durch den Abschluss von Zielvereinbarungen;

8. Förderung der Entwicklung und der Bereitstellung geeigneter Hilfsmittel für blinde, sehbehinderte und zusätzlich gehandikapte Menschen;

9. Förderung sowohl der spezifischen als auch der integrativen Erziehung und Bildung blinder, sehbehinderter und zusätzlich gehandikapter Kinder und Jugendlicher;

10. Beratung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten sowie Vertretung ihrer Belange;

11. Studentenhilfe;

12. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Mobilität blinder, sehbehinderter und zusätzlich gehandikapter Menschen;

13. Durchführung von Veranstaltungen für bestimmte Patientengruppen;

14. Förderung kultureller und sportlicher Bestrebungen und Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen;

15. Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen, z. B. Rehabilitations-, Bildungs- und Erholungsstätten, Altenpflegeheimen, Wohn- und Werkstätten, sowie Beteiligung an deren Trägerschaft;

16. Errichtung und Verwaltung von Wohnungen, deren Erträgnisse ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zu verwenden sind;

17. finanzielle und ideelle Unterstützung der Bayerischen Blindenhörbücherei e. V.;

18. finanzielle und ideelle Unterstützung des Sterbegeldversicherungsvereins der Mitglieder und Mitarbeiter des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes e.V. und der ihm verbundenen Einrichtungen, wobei die finanzielle Unterstützung auf ordentliche Mitglieder des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes beschränkt ist;

19. Öffentlichkeitsarbeit;

20. Errichtung von und Beteiligung an rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen

21. Unterstützung blinder, sehbehinderter und zusätzlich gehandikapter Menschen.

(2) Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Stellungnahme und Beeinflussung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(4) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mit Zustimmung des Landesausschusses kann den Mitgliedern des Landesvorstandes und anderen besonders beauftragten Personen über die Erstattung notwendiger Auslagen hinaus eine Vergütung gewährt werden. Der Landesausschuss kann den Landesvorstand ermächtigen, für die besonders beauftragten Personen eine entsprechende Regelung zu treffen.

Rat und Hilfe

erhalten blinde und sehbehinderte Menschen unter der bundesweiten Rufnummer

018 05 / 666 456 (0,14 €/Min.)

Wünschen Sie weitere Informationen?

Der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. ist bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Finanzierung seiner Dienste und Einrichtungen auf private Zuwendungen und Vermächtnisse angewiesen. Mit dieser Schrift haben wir Ihnen grundlegende Informationen für die Abfassung und inhaltliche Gestaltung von Testamenten gegeben.

Gerne geben wir Ihnen weitere Auskünfte über die Arbeit unserer Selbsthilfeorganisation und über erbrechtliche Fragen. Bitte wenden Sie sich an Frau Elke Runte, unter der Telefonnummer 089 / 559 88 - 132.

Wir danken Ihnen für Ihre Hilfe.

Bayerischer Blinden- und
Sehbehindertenbund e.V.
Landesgeschäftsstelle
Arnulfstraße 22
80335 München
Tel.: 089 / 5 59 88 - 0
Fax: 089 / 5 59 88 - 266
Email: info@bbsb.org
Internet: www.bbsb.org

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft München
Kto. Nr.: 7831700, BLZ: 700 205 00

Mitglied im Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. DBSV

2008

Das ist der Weg, Gutes zu tun.
Sie können blinden und stark
sehbehinderten Menschen
wieder eine Perspektive geben.

Rückantwort

Ich möchte mich näher darüber informieren, wie ich die Arbeit des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V. mit meinem Testament wirksam und sinnvoll unterstützen kann. Deshalb möchte ich gerne: (Gewünschtes bitte ankreuzen)

- ○ einen persönlichen Gesprächstermin mit Frau Elke Runte, Ansprechpartnerin für erbrechtliche Fragen, vereinbaren. Bitte rufen Sie mich zwecks Terminvereinbarung an!

  Telefonnummer _____

  Am besten in der Zeit
  von _____ bis _____ Uhr.

zunächst mehr Informationen über Ihr Beratungs- und Dienstleistungsangebot

- ○ AURA-Hotel Saulgrub
- ○ **BIT**-Zentrum (**B**eratung-**I**nformation-**T**extservice)
- ○ Altenpflegeheim für Blinde und Sehbehinderte in Zeitlofs (Rhön)

Das ist der Weg, Gutes zu tun.
Sie können blinden und stark
sehbehinderten Menschen
wieder eine Perspektive geben.

Rückantwort

Meine Anschrift:

_____
Name

_____
Vorname

_____
Straße, Hausnummer

_____
Postleitzahl, Ort

_____
Telefon

Bitte senden Sie Ihre Rückantwort mit beiliegendem Umschlag an:

Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund,
Landesgeschäftsstelle, Frau Elke Runte,
Arnulfstraße 22, 80335 München

ERBSCHAFTSTEUERKLASSEN UND FREIBETRÄGE

Erbschaftsteuerklasse	Personen	Freibetrag
I	Ehepartner	500.000 €
	Kinder und Stiefkinder; Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 €
	Enkelkinder	200.000 €
	Eltern und Großeltern bei Erbschaften	100.000 €
II	Eltern und Großeltern bei Schenkungen; Geschwister, Neffen und Nichten; Stiefeltern, Schwiegereltern; geschiedene Ehegatten	20.000 €
III	Gleichgeschlechtliche Lebenspartner bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	500.000 €
	Alle übrigen Beschenkten und Erwerber (z.B.Tanten und Onkel); Zweckzuwendungen	20.000 €

ERBSCHAFTSTEUERSÄTZE	Prozentsatz nach Erbschaftsteuerklasse		
Wert des Erbes bis	I	II	III
75.000 €	7%	15%	30%
300.000 €	11%	20%	30%
600.000 €	15%	25%	30%
6.000.000 €	19%	30%	30%
13.000.000 €	23%	35%	50%
26.000.000 €	27%	40%	50%
über 26.000.000 €	30%	43%	50%

Quellen: Erbschaftsteuerreformgesetz (Stand Januar 2009), Wachstumsbeschleunigungsgesetz (Stand Januar 2010)